#### **Amt Carbäk**

Moorweg 5 18184 Broderstorf

für die

# **Gemeinde Poppendorf**



Beschlussvorlage		9	Status: Az. (intern):	öffentlich	
			angelegt am: Wiedervorlage:	03.06.2019	
Wahl der	stellvertrete	nden Bür	germeister de	r Gemeinde Poppend	orf
HBA/SG Si	tzungsmanage	ement	TOP:		
Beratungsfo	olge:				
Ö	24.06.2019	Gemeindevertretung PoppendorfBeschlussfassung			

## Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 KV M-V (Anlage 1) bestimmt die Gemeindevertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.

Es bestehen folglich die Möglichkeiten, dass sich ein oder mehrere Bewerber zur Wahl stellen.

Gibt es nur einen Bewerber, ist gemäß § 40 Abs. 1 S.2 KV M-V gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält (hier: **mind. 5 Stimmen**). Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, wird über denselben Kandidaten erneut abgestimmt (hier: ebenfalls **mind. 5 Stimmen**).

Verpasst der Kandidat 2 Mal die Mehrheit, dann ist in der konstituierenden Sitzung kein stellvertretender Bürgermeister gewählt. Die Wahl wird in einer späteren Sitzung wiederholt und es kann sich wieder jedes Mitglied der Gemeindevertretung zur Wahl stellen.

Gibt es mehrere Bewerber, ist ebenfalls gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält (hier: **mind. 5 Stimmen**). Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, wird über dieselben Kandidaten erneut abgestimmt (hier: ebenfalls **mind. 5 Stimmen**).

Wenn wieder kein Kandidat gewählt ist, dann erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl im 2. Wahlgang. Hier gilt ebenfalls: wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 1 S.5 KV M-V ist die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

# Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Ausdruck vom: 14.06.2019

Seite: 1/2

Beschlussvorschlag 1:								
Die Gemeindevertretung der G	emeinde Poppendorf wählt in ih	rer Sitzung am 24.06.2019						
Frau/Herrzum <b>1.Stellvertreter/in</b> des Bürgermeisters.								
Abstimmungsergebnis:								
Ja - Stimmen	Nein - Stimmen	Stimmenthaltung(en)						
Beschlussvorschlag 2:								
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf wählt in ihrer Sitzung am 24.06.2019								
Frau/Herrzum <b>2.Stellvertreter/in</b> des Bürgermeisters.								
Die Ausführungen unter "Finanzielle Auswirkungen" sind Bestandteil des Beschlusses.								
Abstimmungsergebnis:								
Ja - Stimmen	Nein - Stimmen	Stimmenthaltung(en)						
Sichtvermerk / Datum								
i.A Sachbearbeitung	i.A Amtsleiter	i.A Kenntnisnahme durch <b>Haushalt und Finanze</b> r						

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Ausdruck vom: 14.06.2019 Seite: 2/2

siegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf. Satz 6 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Die Zuständigkeiten des Amtsvorstehers bleiben unberührt. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 11 genannten Personen vertreten werden.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden. Soweit er dies nicht generell oder im Einzelfall dem Amt übertragen hat, entscheidet der Bürgermeister in Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und trifft gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung, wenn ein Hauptausschuss nicht eingerichtet ist. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Gemeindevertretung.
- (4) Liegen in der Person des Bürgermeisters Ausschließungsgründe nach § 24 vor, so

darf er nicht tätig werden. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält mit seiner Ernennung alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters. Er wird auf die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes angerechnet.

### § 40 Stellvertreter des Bürgermeisters, Beigeordnete

- (1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Gemeindevertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen. § 37 Abs. 3 Satz 2 und § 39 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wählt die Gemeindevertretung für die

Dauer ihrer Wahlperiode die Stellvertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der ihm unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter. § 19 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hauptsatzung kann für die Stellvertreter des Bürgermeisters die Bezeichnung Stadtrat oder, soweit dies mit der Geschichte der Stadt übereinstimmt, die Bezeichnung Senator vorsehen. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen. Ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt. Für sie gelten §§ 24, 26, 27, 37 Abs. 3 Satz 2 und § 39 Abs. 4 entsprechend.

(4) In Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern können bis zu zwei, in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern bis zu drei und in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zu vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Für sie gilt § 38 Abs. 8 entsprechend. Die Beigeordneten sind dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnete leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ihnen wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung der Stadtvertretung ein entsprechender Aufgabenbereich zugewiesen. In diesem sind sie mit Ausnahme der in §§ 29, 33 und § 38 Abs. 4 genannten Aufgaben ständige Vertreter des Oberbürgermeisters, dessen fachlicher Weisung sie unterstehen. Die Stadtvertretung wählt die beiden Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Funktion erfolgt die Wahl für die Amtszeit als Beigeordneter. Die Wahl zum Beigeordneten und die Wahl zum Stellvertreter können in einem Abstimmungsvorgang durchgeführt werden. Soweit nach der Hauptsatzung von der Wahl von Beigeordneten abgesehen wird, gilt für die Stellvertreter des Bürgermeisters § 40 Abs. 3 entsprechend.

(5) Für die Wahl der Beigeordneten gelten Absatz 1 und § 37 Abs. 2 entsprechend. Beigeordnete müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Der Stadtvertretung ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor der Wahl die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber einzusehen. Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Unterlagen, sind die Beigeordneten zu Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Beigeordneten eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Diensteid.

# § 41 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Dafür bestellen hauptamtlich verwaltete Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern hauptamtlich tätig sind. Andere Gemeinden können Gleichstellungsbeauftragte bestellen, die ehrenamtlich tätige sein können. Für ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 entsprechend.